

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 28.09.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schorndorf beschlossen.

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)**

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Heranziehung zu besonderen Aufgaben

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schorndorf (Feuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten durch den Einsatzleiter) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird auf Anordnung des Einsatzleiters der nach Abs. 2 berechneten Zeit eine Stunde hinzugerechnet.
- (4) Dauert ein Einsatz länger, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird

über 4 Stunden Einsatzdauer	5,00 Euro pro Feuerwehrangehörigen
über 8 Stunden Einsatzdauer	10,00 Euro pro Feuerwehrangehörigen
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Arbeitnehmer haben die Höhe des Verdienstaufschlags durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Bei der Heranziehung zu besonderen Aufgaben erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde der Heranziehung 15,00 Euro.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

§2

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst und Bereitschaftsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste oder Bereitschaftsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 15,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes oder des Bereitschaftsdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die angeordnete Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro je Stunde gewährt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt.
Diese Regelung gilt nicht für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Atemschutz, Sprechfunk, Truppführer und Maschinist.
- (2) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Stunde.
- (3) Der Berechnung der Lehrgangszeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise auf direktem Weg. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach §15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Arbeitnehmer haben die Höhe des Verdienstausschlages durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 6.

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)**

- (6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	210,00 Euro
Truppführer	105,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	75,00 Euro
Sprechfunker	50,00 Euro
Maschinist	105,00 Euro

- (7) Ein etwa von dritter Seite an den Lehrgangsteilnehmer direkt gewährter Zuschuss, Auslagenersatz oder Tagegeld wird auf den Auslagenersatz nach Abs. 1, 4 und 5 angerechnet.

§ 4**Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stellvertretender Feuerwehrkommandant	2.500,00 Euro
Abteilungskommandant Stadt	2.500,00 Euro
Stellvertretender Abteilungskommandant Stadt	1.200,00 Euro
Abteilungskommandanten Stadtteile	1.700,00 Euro
Stellvertretende Abteilungskommandanten Stadtteile	700,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	300,00 Euro
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	150,00 Euro
Jugendgruppenleiter Abteilung	300,00 Euro
Leiter der Musikabteilungen	150,00 Euro
Ausbildungsleiter Gesamtwehr	150,00 Euro

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stellvertretender Feuerwehrkommandant	500,00 Euro
Abteilungskommandant Stadt	500,00 Euro
Stellvertretender Abteilungskommandant Stadt	300,00 Euro
Abteilungskommandanten Stadtteile	500,00 Euro
Stellvertretende Abteilungskommandanten Stadtteile	300,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	200,00 Euro
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
Jugendgruppenleiter Abteilungen	200,00 Euro
Leiter der Musikabteilungen	100,00 Euro
Gerätewarte Stadt (2 Stück)	700,00 Euro
Gerätewarte Stadtteile	400,00 Euro
Kleiderwart	400,00 Euro

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| Obmann der Altersabteilung | 150,00 Euro |
| Leiter der Öffentlichkeitsarbeit | 300,00 Euro |
- (3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Gemeindefeuerwehr aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.
- (4) Werden die Funktionen nach Abs. 1 und 2 nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die vollen Monate der Funktion gewährt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant erhält zusätzlich als Verfügungsmittel 400,00 Euro pro Jahr. Aus diesen Mitteln bestreitet er Ausgaben für repräsentative Zwecke (Geschenke, Bewirtungen usw.).

§ 5

Entschädigung für Übungen

- (1) Für den Übungsdienst wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt.
- (2) Für Übungen, die aus besonderen Gründen ausnahmsweise innerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden, gilt § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1-3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen ein Verdienstaufschlag von 15,00 Euro gewährt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt.

§7

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne der §§ 1-6 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdienste, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der §1 Abs. 5, §3 Abs. 5 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

§ 9

Zuschüsse an die Kameradschaftskasse der Abteilungen

Zum Zweck der Kameradschaftspflege gewährt die Stadt Schorndorf einen jährlichen Zuschuss an die Abteilungen der Feuerwehr. Maßgebend ist die Mannschaftstärke am 31. Dezember des vergangenen Jahres:

pro Angehörigen der Einsatzabteilung	60,00 Euro
pro Jugendfeuerwehrangehörigen	25,00 Euro
pro Angehörigen der Musikabteilung	20,00 Euro
pro Angehörigen der Altersgruppe	20,00 Euro

§10

Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Stadt Schorndorf hat die Möglichkeit, den ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. 16 Abs. 7 FwG).
- (2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige für:

15 Jahre Feuerwehrdienst	150,00 Euro
25 Jahre Feuerwehrdienst	250,00 Euro
40 Jahre Feuerwehrdienst	400,00 Euro
50 Jahre Feuerwehrdienst	500,00 Euro

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 20.11.2023

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister